

A m t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

Nr. 76.

Samstag den 26. Juni

1847.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 1126. (3). Nr. 13363.

C u r r e n d e
des kaiserl. königl. illyrischen Guberniums. — Behandlung der am 1. Juni 1847 in der Serie 309 verlostten Obligationen der ältern Staatsschuld zu vier Percent. — In Folge hohen Hofkammer-Präsidential-Erlasses vom 3. Juni l. J., Zahl 4801, wird mit Beziehung auf das hierortige Circulare vom 14. November 1829, Zahl 25642, zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die am 1. Juni 1847 in der Serie 309 verlostten Obligationen von den durch Vermittlung des Hauses Goll aufgenommenen Anleihen zu vier Percent, und zwar Litt. G. von Nr. 1201 bis einschließlich Nr. 1400, und Litt. D. von Nr. 1981 bis einschließlich Nr. 3385, nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue, mit vier Percent in Conventions-Münze verzinsliche Staats-Schuldverschreibungen umgewechselt werden. — Die Umwechslung dieser Obligationen wird sowohl bei der k. k. Universal-, Staats- und Banco-Schulden-Casse in Wien, als auch bei dem Hause der Gebrüder Sichel zu Amsterdam vorgenommen werden. — Laibach am 9. Juni 1847.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.

Dr. Georg Mathias Sporer,
k. k. Gubernialrath.

3. 1027. (3) Nr. 13262.

C u r r e n d e
des k. k. illyrischen Guberniums. — Hinsichtlich der Stämpelpflicht der im Auslande oder stämpelfreien Inlande ausgestellten Wechsel,

von denen ein ämtlicher oder gerichtlicher Gebrauch gemacht wird. — Seine k. k. Majestät haben über die Frage, ob die im Auslande oder im stämpelfreien Inlande ausgestellten Wechsel, welche so lange stämpelfrei sind, bis hiervon ein ämtlicher oder gerichtlicher Gebrauch gemacht wird, (§. 82 Zahl 1 deutschen Textes, und §. 65 Zahl 1 italienischen Textes, des Stämpel- und Targesezes) von der Erhebung des Protestes bei dem Notar, oder erst nach der Protesterhebung, wenn sie auf der Grundlage der Protestation bei Gericht eingebracht werden, der Stämpelung unterzogen werden sollen, unterm 15. Mai l. J. folgende allerhöchste Entschliesung zu erlassen geruhet: Dadurch, daß Jemand einen im Auslande oder im stämpelfreien Inlande ausgestellten Wechsel bei einem Notar, oder überhaupt einem zur Aufnahme von Wechsel-Protesten bestellten Beamten zur Errichtung und Ausfertigung des Protestes beibringt, wird von diesem Wechsel ein solcher Gebrauch gemacht, welcher nach dem §. 83 deutschen, und §. 66 italienischen Textes des Stämpel- und Targesezes die Verbindlichkeit begründet, den Wechsel vorläufig der Stämpelung oder der Beiheftung eines Stämpelbogens (Indossirung) zu unterziehen. — Diese Beiheftung (Indossirung) kann der den Protest aufnehmende Notar oder Beamte mit Beobachtung der hierüber bestehenden Anordnungen vollziehen. — Welches zu Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 24. Mai l. J., Zahl 20082, zur allgemeinen Verlautbarung gebracht wird. — Laibach am 8. Juni 1847.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.

Dominik Brandstetter,
k. k. Gubernialrath.

3. 1013. (3)

Nr. 13898.

C o n c u r s.

Zur Wiederbesetzung der bei den Zahlämtern in Laibach und Klagenfurt erledigten ersten Cassa-Offizialstellen mit 600 fl. Gehalt, und eventual für die mindern Cassa-Offizialposten mit 500 fl. Besoldung daselbst, endlich für den gleichen letzten Dienstplatz mit 400 fl. Gehalt bei dem Klagenfurter Zahlamte, wird der Concurß mit dem Beifuge ausgeschrieben, daß mit der Cassa-Offizialstelle mit 500 fl. Besoldung zu Klagenfurt die Besorgung des Kriegscassageschäftes verbunden ist. — Diejenigen, welche sich um eine dieser Dienststellen zu bewerben Willens sind, haben ihre ordnungsmäßig documentirten, nach den beiden obbenannten Zahlämtern abtheiligen Gesuche bis Ende Juli d. J., im Wege ihrer vorgesetzten Behörden bei dieser Landesstelle zu überreichen und sich darin über ihren Stand, Alter, Religion, ihre bisherige Dienstleistung, Studien und Sprachkenntnisse, überhaupt über ihre Qualification, und insbesondere darüber, ob sie mit einem Beamten des betreffenden Zahlamtes verwandt sind, dann diejenigen, welche die Cassa-Offizialstelle mit dem Gehalte von 500 fl. bei dem Zahlamte in Klagenfurt erhalten wollen, über die Befähigung zum Kriegscassadienste auszuweisen. — Vom k. k. ilh. Subernium. — Laibach am 14. Juni 1847.

E. M. — Die gleichmäßig fortbauende Höhe dieses Verschleißes kann nicht verbürgt werden, sondern es steht dem Uebernehmer, falls er das Geschäft nicht mehr erträglich genug fände, nur das Recht einer dreimonatlichen Aufkündigung zu. — Die gleiche Aufkündigungsfrist wird sich als Regel auch von Seite der k. k. Gefälls-Verwaltung vorbehalten. — Ausgenommen hiervon sind die Fälle: a) wenn gegen den Verleger eine gerichtliche Sequestration des Verlages bewilliget worden wäre, in welchem Falle sich von der Gefälls-Verwaltung eine einmonatliche Aufkündigungsfrist vorbehalten wird; — b) wenn Umstände eintreten, wegen denen der Verleger nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften vom Verschleißgeschäfte früher enthoben werden müßte, was insbesondere bei dem Hervorkommen eines Verschuldens von seiner Seite zu geschehen hätte. — Bei dem Eintreten solcher Umstände ist die Gefälls-Verwaltung an gar keine Aufkündigungsfrist gebunden, sondern die Entfernung des Verlegers und die anderweitige Besetzung des Verlages kann sogleich Statt finden. — Für die Besorgung dieses Commissionsgeschäftes wird dem Uebernehmer eine Provision nach Procenten von dem Geldwerthe des zum Verkaufe übernommenen Tabaks, die ihm bei jedesmaliger Materialfassung gleich bei Berechnung der Geldschuldigkeit zu Guten gerechnet wird, zugesichert. — Aus dieser Provision muß der Verlags-Uebernehmer alle wie immer gearteten Lasten und Ausgaben, die mit der Verlagsbesorgung verknüpft sind, bestreiten, daher namentlich auch: a) den eigenen Gallo vom Tabak; b) die Frachtkosten für die Materialzufuhr und Zurücksendung des leeren Geschirres; c) die Ausgaben an Localitäten, Unterhalt der Gehilfen und dergleichen mehr; d) die Provision an die Unterverleger. — Diese betrug nach dem Verschleißergebnisse in der obigen Periode: a) an den Unterverleger in Bregenz vom Tabakverschleiß 35332 fl. 31 fr. zu 2½ % = 883 fl. 19 fr.; b) an den Unterverleger in Bludenz vom Tabakverschleiß 21265 fl. 20 fr. zu 2½ % = 531 fl. 38 fr.; c) an den Unterverleger in Bezan vom Tabakverschleiß 14424 fl. 43 fr. zu 8 % = 1153 fl. 58 fr. — Sollte in der Folge einem oder dem andern Unterverleger ein höheres, als die vorgenannten Procente bewilliget werden, so wird die Procenten-Differenz für die Fassungen des betreffenden Verlegers dem Uebernehmer vom Allerhöchsten Kerrar besonders vergütet werden. Hingegen hat aber auch im entgegengesetzten Falle

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1015. (3)

ad Nr. 4231|441.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. vereinten Cameral-Gefälls-Verwaltung für Tirol und Vorarlberg wird bekannt gemacht, daß der k. k. Tabakverlag zu Feldkirch im Concurrnzwege mittels schriftlicher Offerte zu verleihen sey. — Dieser Verlag ist zur Materialfassung an das k. k. Verschleißmagazin in Innsbruck angewiesen, von dem er 26 Meilen entfernt ist. — Demselben sind zur Materialfassung 3 Unterverleger und 39 Trafikanten zugewiesen. Doch ist deren Zahl wandelbar und kann von den Gefällsbehörden, ohne Entschädigungsanspruch des Verlegers vergrößert, oder vermindert werden. — Der Tabakmaterialverkehr dieses Verlages betrug nach den Ergebnissen des Zeitraumes vom 1. Mai 1846 bis 30. April 1847 an Gewicht 380213 Pfund, im Geldwerthe von . . . 100453 fl. 49 fr.

der Uebernehmer die Vergütung der Procenten-Differenz an das Allerhöchste Aerar zu leisten. — Der nach den vorherührten Verschleißergebnissen und der Procentenausmaß förmlich verfaßte und zusammengestellte Ertragsausweis kann bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Feldkirch eingesehen werden. Die Größe der dem Verlagsübernehmer zukommenden Provision bildet den Gegenstand der Concurrenz. Wer den directivmäßig ständigen Lagervorrath dieses Verlages an Tabakmaterial auf Credit fassen will, hat zu diesem Zwecke dem Gefälle eine Caution im Betrage von 5600 fl., sage: Fünftausend sechshundert Gulden C. M. W. W. zu leisten. — Sie kann im baren Gelde oder in öffentlichen Staatspapieren nach der für die Verleger besonders festgesetzten Werthbestimmung, oder mittels einer von der k. k. Kammerprocuratur in Innsbruck annehmbar erkannten Hypothekar-Urkunde geleistet werden. — Die Verlagsübergabe an den Mindestfordernden findet an demjenigen Tage Statt, welcher dem Uebernehmer bei der Eröffnung über die Annahme seines Offertes besonders wird bekannt gegeben werden, und der wahrscheinlich der erste August seyn wird. — Von dem sonach festzusetzenden Tage treten sowohl das Gefällsärar, wie der Ersteher in die wechselseitigen Rechte und Verbindlichkeiten ein. Der Unternehmer hat sich bei Führung des ihm anvertrauten Verlagsgeschäftes genau nach den bestehenden Gefällsvorschriften zu benehmen, und insbesondere seinen Kleinverschleiß an einem entsprechenden, von der k. k. Bezirks-Verwaltung genehmigten Orte auszuüben. — Diejenigen, welche sich um den k. k. Hauptverlag in Feldkirch bewerben wollen, haben als Badium zur Sicherstellung des Offertes 10% der bemessenen Caution, somit 560 fl. C. M. W. W. zu erlegen, zu deren Uebernahme die k. k. Cameralbezirks-Casse in Feldkirch ermächtigt ist. — Die Neugelder derjenigen Dfferenten, von deren Anbot kein Gebrauch gemacht wird, werden denselben sogleich zurückgestellt, das Badium des Ersteher's aber wird bis zur genauen Einstellung des vorgeschriebenen Materialvorrathes und der Erfüllung der für den förmlichen Verlagsantritt erforderlichen Bedingungen innerhalb der ausdrücklich hiezu festgestellt werdenden Frist zurückbehalten werden. — Sollte jedoch der Uebernehmer diese Verbindlichkeit nicht erfüllen, so wird das Badium als verfallen vom Aerar eingezogen, der Verlag aber als neu erledigt angesehen werden. — Die versiegelten, vom Dfferenten eigen-

händig unterschriebenen und mit dem gesetzlichen Stempel versehenen Anbote sind längstens bis 8 Juli 1847, Mittags 12 Uhr in dem Bureau des k. k. Hofrathes und Cameralgefällen-Administrators zu Innsbruck, unter der Aufschrift: „Offert für den k. k. Tabakhauptverlag in Feldkirch“ einzureichen. — Diese Offerte müssen, in so ferne ihnen das obbezeichnete Neugeld nicht selbst angeschlossen ist, mit dem Erlagscheine der k. k. Cameralbezirks-Casse in Feldkirch versehen seyn, und haben zu enthalten: 1) den Namen, Charakter und Wohnort; — 2) das Anbot, gegen welche Provision nach Procenten er das Commissionsgeschäft des Tabakverlages übernehmen will. Die dießfälligen Beträge sind in Buchstaben und Ziffern deutlich auszudrücken; — 3) die Erklärung, daß der Dfferent den durch die Verlegers-Instruction und durch die nachgefolgten oder noch nachfolgenden Verordnungen festgesetzten Bestimmungen für die Großverschleißer genau nachkommen wolle; — 4) die Erklärung, ob von dem erwähnten Credit gegen Cautionserlag Gebrauch gemacht werden will; — 5) die Nachweisung der Befähigung zu einer solchen Geschäftsführung, des Alters und einer tadellosen Ausführung durch legale Urkunden. — Jene Anbote, denen eine oder mehrere dieser Eigenschaften mangeln, oder welche nach Ablauf des oben bemerkten Termines einlangen, werden nicht, und Anbote von Pensionsrücklassungen nur so weit beachtet werden, als dieselben nach den Bestimmungen des hohen Hofkammerdecretes vom 13. December 1836 zulässig erscheint. — Gesuche der nach dem früheren Concessions-Systeme aufgestellten Verleger um Übersetzung auf den Hauptverlag in Feldkirch werden nur dann berücksichtigt werden, wenn dabei dem Gefälle kein Opfer auferlegt wird. — Von der Bewerbung um diesen Verlag sind alle jene ausgeschlossen, welche das Gesetz zum Eingehen von Verträgen überhaupt unfähig erklärt, oder welche wegen eines Verbrechens oder wegen einer schweren Polizeiübertretung gegen die Sicherheit des Eigenthums entweder verurtheilt, oder ab instantia losgesprochen worden sind, oder welche wegen Schleichhandel oder einer schweren Gefällsübertretung bestraft worden sind, oder endlich jene, welchen die politischen Vorschriften den bleibenden Aufenthalt im Verlagsorte nicht gestatten. — Wenn ein solches Hinderniß erst nach Abschließung des Vertrages erhoben wird, so kann derselbe von der Cameralbehörde ohne weitere Verhandlung sogleich aufgehoben werden. — Sollten zwei oder mehrere gleiche Offerte eingebracht werden, so behält sich die k. k. vereinte

Cameral-Gefällen-Verwaltung die Entscheidung bevor. — Schließlich wird bemerkt, daß mit dem Tabakhauptverlage in Feldkirch das Befugniß zum Stämpelpapierkleinverschleiß verbunden ist, welcher Verschleiß in der obigen Periode vom 1. Mai 1846 bis 30. April 1847 den Geldbetrag von 5827 fl. 57 kr. C. M. W. W. umfaßte. — Die Fassung des Stämpelpapieres geschieht bei dem k. k. Hauptzollamte zu Feldkirch. — Von der k. k. vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung für Tirol und Vorarlberg. — Innsbruck am 31. Mai 1847.

3. 1020. (3) Nr. 754.

R u n d m a c h u n g.

Mit Bewilligung der löblich. k. k. Cameral-Bez. Verwaltung in Neustadt ddo. 7. Juni 1847, Nr. 6322, werden die zur Religionsfondsherrschaft Sittich gehörigen Weinzehnte und Bergrechte, a) von Zhagoshe und Bukowitz; b) Bärenberg; c) Bratenze, Mengsh, Otteshverch und Primskau; d) Reswure und Palsina; e) Kermenik; f) Preska; g) Debeliverch, Pustjavor, Kauze, Vishingerm, Peronosello, Urata, Subrazhe und Verbishe; i) Ober- und Unterbenze; k) Stadtberg bei Neustadt, am 30. Juni 1847 in der Amtskanzlei der Religionsfondsherrschaft Sittich, Vormittag von 9 bis 12 Uhr, auf weitere sechs Jahre, nämlich auf die Zeit vom 1. November 1847 bis dahin 1853, im öffentlichen Licitationswege verpachtet werden. — Zu dieser Verpachtung werden die Unternehmungslustigen eingeladen, die betreffenden Zehentholden aber insbesondere angewiesen, das ihnen zustehende Einstandsrecht entweder gleich bei der Versteigerung, oder doch längst binnen sechs Tagen darnach durch förmlich bevollmächtigte Ausschussmänner geltend zu machen, als im Widrigen nach Verlaufe des sechstägigen Termines ihre Erklärungen zurückgewiesen werden würden. — Die Pachtbedingungen stehen Jedermann täglich im Amte zur Einsicht offen. — K. K. Verwaltungsamt der Rel. Fondsherrschaft Sittich den 15. Juni 1847.

3. 1019. (3) Nr. 753.

F i s c h e r e i - V e r p a c h t u n g.

Den 30. Juni d. J., Vormittag von 9 bis 12 Uhr, wird in der Amtskanzlei der Religionsfondsherrschaft Sittich in Folge der Bewilligung der löblichen k. k. Cameral-Bez. Verwaltung zu Neustadt ddo. 10. Juni 1847, 3. 6485, die Verpachtung der Herrschaft Sitticher Fischereigerechsamte, a) im Bache

Breg bei Sittich und R.ka bei Javor; b) im Bache Wischenskipottok von Smrek bis Vodatutschna und c) von Vodatutschna bis Gorenavaß, im öffentlichen Licitationswege auf sechs Jahre, nämlich vom 1. November 1847 bis dahin 1853, Statt finden, wozu die Unternehmungslustigen eingeladen werden. Die Pachtbedingungen stehen täglich Jedermann zur Einsicht offen. K. K. Verwaltungsamt der Relig. Fondsherrschaft Sittich den 15. Juni 1847.

V e r m i s c h t e V e r l a u t b a r u n g e n.

3 1003. (3) Nr. 1349.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Senosetsch wird allgemein kund gemacht. Es sey über Ansuchen des Anton Bidrich von Wippach, in die executive Feilbietung des, den Eheleuten Matthäus und Maria Werbig aus Präwald gehörigen, der Herrschaft Senosetsch sub Urb. Nr. 4141a unterthänigen Hauses sammt An- und Zugehör, wegen, aus dem gerichtlichen Vergleich ddo. 15. April 1846, Nr. 1171, schuldiger 255 fl. 41 kr. c. s. c. gewilliget worden, und es seyen zu deren Vornahme die Tagsatzungen auf den 8. Juli, auf den 7. August und auf den 9. September l. J., jedesmal Vormittag um 9 Uhr, in loco der Realität mit dem Beisatze angeordnet, daß diese Realität nur bei der dritten Feilbietungstagsatzung unter dem gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 465 fl. 20 kr. hintangegeben werden wird.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können täglich hieramts eingesehen werden.

K. K. Bez. Gericht Senosetsch am 8. Mai 1847.

3. 1021. (3) Nr. 1265.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Schneeberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Franz Petsche von Altenmarkt, gegen Georg Roth von Koshake, in die executive Feilbietung der, dem Executen gehörigen, sub Urb. Nr. 313,306, Rect. Nr. 487, der löblichen Herrschaft Radlischeg dienstbaren, auf 1160 fl. gerichtlich geschätzten 1/4 Hube, und der auf 87 fl. 40 kr. gerichtlich bewertheten Fahrnisse, wegen schuldiger 100 fl. c. s. c. gewilliget, und es seyen zu deren Vornahme die Tagsatzungen auf den 24. Juli, 23. August und 25. September 1847, jedesmal früh 9 Uhr, in loco Koshake mit dem Beisatze angeordnet worden, daß die Realität nur bei der dritten, die Fahrnisse aber nur bei der zweiten Feilbietungstagsatzung auch unter ihrem Schätzungswerthe hintangegeben werden würden.

Das Schätzungsprotocoll, die Licitationsbedingungen und der Grundbuchsextract können täglich hieramts in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Bezirksgericht Schneeberg am 12. Mai 1847.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 1036. (2) Nr. 12059, 1096.

G u r r e n d e

über verliehene Privilegien. — Die k. k. allgemeine Hofkammer hat zu Folge eingelangten hohen Hofkanzlei-Decretes vom 5. l. M., Zahl 13157, am 29. März d. J. im Sinne und nach den Bestimmungen des allerhöchsten Privilegii = Patentes vom 31. März 1832 die nachfolgenden Privilegien verliehen: — 1) Dem Louis Mayer, Handelsmann, wohnhaft in Paris, derzeit in Wien, Stadt, Nr. 727, (Bevollmächtigter ist der Hof- und Gerichts-Advocat Dr. Ponzen, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 789), für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung eines Kopfhaar = Verschönerungs = Mittels: „Cosmethique Cephalia“ genannt. — 2) Dem Dr. Johann Florian Heller, Vorstand des pathologischen chemischen Laboratoriums im k. k. allgemeinen Krankenhause, wohnhaft in Wien, Alservorstadt, allgemeines Krankenhaus, und dem Carl Reiser, Magister der Pharmacie, wohnhaft in Wien, Alservorstadt, Nr. 132, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung, einen neuen Apparat: „Einathmungs = Apparat“ genannt, derart zu construiren, daß er sowohl zum Einathmen des Schwefel = Aethers, als auch anderer Präparate, Narkotika, ätherischer Oele, Balsame, Harze, Pflanzen = Aromen und Gasarten besonders tauglich, und sowohl für Menschen, als Thiere verwendbar sey. — 3) Dem Peter Smetana, Bürger und Hausbesitzer, wohnhaft in Wien, Leopoldstadt, Nr. 128, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung und Verbesserung, mittelst mehrerer auf die Rauchfänge gefeßter eigenthümlicher Vorrichtungen dem Rauche abzuhelfen. — 4) Dem Carl Böhm, wohnhaft in Wien, Nikolsdorf, Nr. 17; dem Anton Kiegler junior, wohnhaft in Wien, Hundsthurm, Nr. 13 und 14, und dem Franz Bauer junior, wohnhaft in Wien, Erdberg, Nr. 64, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung in der Bereitung von Stearin = Kerzen, welche den bisher aus Stearin = Säure erzeugten Kerzen an Härte, Schönheit und Brenndauer gleichkommen, ebenfalls nicht gepußt zu werden brauchen, und viel billiger zu stehen kommen. — 5) Dem Gottlieb Pierheimer, Colorist und Chemiker, wohnhaft in Hggersdorf bei Wien, Nr. 65, und dem David Dürler, wohnhaft in Wien, Leopoldstadt, Gasthof zur Prager Eisenbahn, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung einiger chemischer

Schmierem, welche gegen die bisher bestehenden die Vortheile gewähren, daß eine große Ersparniß durch die Zusammenhaltung Statt finde, und daß diese Schmierem für alle Maschinen und auch zu andern Zwecken verwendbar seyen. — 6) Dem Eugen Bazile, Handelsmann, wohnhaft in Rouen, (Bevollmächtigter ist Jacob Franz Heinrich Hemberg, Verwaltungsdirector, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 785), für die Dauer von fünf Jahren, auf die Entdeckung und Verbesserung in der Beheizung, mittelst Verwendung des aus der Erzeugung des Koffes gewonnenen Wärmestoffes, dann der freien und natürlichen Einblasung (insufflation) der atmosphärischen Luft während der Entwicklung und Combustion der Gase. (Diese Entdeckung ist in Frankreich unterm 28. Mai 1846 auf fünfzehn Jahre patentirt) — 7) Dem Benjamin Smith, Silberschmid, wohnhaft in London, (Bevollmächtigter ist Carl Loosen, Ingenieur, wohnhaft in Wien, Landstraße, Nr. 491), für die Dauer von fünf Jahren, auf die Verbesserungen im Schmelzen von Kupfer = Erzen. — 8) Dem Paul Basali, wohnhaft in Wien, allgemeines Krankenhaus, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung des Apparates zum Einathmen des Schwefeläther = Dunstes. — Laibach am 29. Mai 1847.

Joseph Freiherr v. Weingarten,

Landes = Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.

Dominik Brandstetter,
k. k. Gubernialrath.

3. 1035. (2) ad Nr. 31763. Nr. 14154.

N a c h r i c h t

von dem böhmischen Landesgubernium. — Die k. k. Bibliothekarstelle an der Prager k. k. Universität ist erledigt. — Durch das Ableben des Dr. Anton Spirkl ist die mit einem jährlichen Gehalte von 1200 fl. C. M. und dem Genuße eines Naturalquartiers verbundene Stelle eines Bibliothekars der Prager k. k. Universitätsbibliothek in Erledigung gelangt. — Die Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den Zeugnissen über die erworbenen Sprach = und literarischen Kenntnisse, so wie über ihre anderweitigen Verdienste und Moralität belegten Gesuche bis Ende Juli 1847 hierorts einzubringen. — Prag am 27. Mai 1847.

Felix Reiser,
k. k. Gubernial = Secretär.

3. 1042. (2)

Nr. 13,778.

1847/48, wird am 28. Juli 1847, Vormittags um 10 Uhr, eine Minuendo-Versteigerung, verbunden mit einer Offerten-Verhandlung, beim k. k. Subernium abgehalten werden. — Dieß wird mit nachstehenden näheren Bestimmungen bekannt gemacht.

V e r l a u t b a r u n g.

Zur Sicherstellung des Brennholzbedarfes für das Subernium und für die anderen unten vorkommenden k. k. Behörden, Aemter und öffentlichen Anstalten in Laibach, im Winter

	K l a s t e r	
	harten Brennholzes.	weichen Brennholzes.
1. Der Bedarf für das k. k. Landes-Präsidium besteht in	39	—
für das k. k. Subernium und das Zählamt in	208	1 1/2
" die " Kammerprocuratur in	30	—
" das " Subernal-Rechnungsdepartement in	12	—
" " " Stadt- und Landrecht	105	1 1/2
" die " Provinzial-Staatsbuchhaltung	91	1
" " " Ständisch Verordnete Stelle	34	—
" das " Krankenhaus und die Klinik	260	—
" " " Irrenhaus	60	—
" " " Gebärhaus	60	—
" " " Inquisitionshaus	161	—
" " " Strafhaus	116	—
" das " Catastral-Schätzungs-Inspectorat	12	—
Zusammen in	1188	4

2. Die Holzlieferung wird branchenweise, nämlich für jedes Amt, für jede Behörde und für jede öffentliche Anstalt abgesondert, oder auch für mehrere in ein und demselben Gebäude befindliche Branchen oder Anstalten zusammen versteigert werden. — Doch werden auch Angebote zur Lieferung des gesammten, obausgewiesenen Brennholzbedarfes angenommen und bei sonst annehmbaren Verhältnissen vorzugsweise berücksichtigt werden. — 3. Das zu liefernde Holz muß trocken, in durchaus guter Qualität, Klasternweise aufgeschlichtet übergeben werden, und eine Scheitelänge von 22 bis 24 Zoll haben. — 4. Das Brennholz muß zu jeder Branche hingeliefert, am Uebernahmsorte abgeladen und auf Kosten des Lieferanten Klasternweise, jede Klastern mit einem Kreuzstoße versehen, genau aufgeschlichtet werden, ohne daß der Lieferant für Fuhrlohn, Mauth, für das Messen, oder für sonstige Auslagen irgend etwas anzusprechen berechtigt wäre. — 5. Sollte sich in der Folge ergeben, daß eine oder die andere Branche eine größere oder eine geringere Quantität Holzes, als die im S. 1 angegebene benöthigen würde, so ist es im ersten Falle Pflicht des Lieferanten, den größeren Bedarf gleichfalls um den Erstehungs-

preis beizustellen; im zweiten Falle aber hätte derselbe keine Entschädigung wegen des geringeren Bedarfes anzusprechen. — Als Ausrufspreis der niederösterreich. Klastern 22- bis 24zölligen harten Brennholzes für die Behörden und Aemter in der Stadt werden Vier Gulden 30 Kr.; für das Strafhaus am Castellberge aber, mit Zurechnung der doppelten Zufuhrkosten, fünf Gulden 10 Kr. als Ausrufspreis, der niederösterreich. Klastern weichen Holzes dagegen werden Drei Gulden 29 Kr. angenommen werden. 6. Der Erstehere wird die Lieferung in acht Tagen nach abgeschlossnem Contracte zu beginnen und dergestalt fortzusetzen haben, daß bis 15. September d. J. wenigstens ein Drittheil des von ihm contractsmäßig zu liefernden Bedarfes beigelegt seyn wird. Die weiteren Lieferungen sind in der Art zu bewerkstelligen, daß keine Behörde oder Anstalt einem Mangel am benöthigten Brennholze ausgekehrt bleibt. Diese Verpflichtung ist um so genauer zu erfüllen, als im Widrigen, d. i. im Falle einer Verspätung von Seite des Lieferanten, so wie auch, wenn nicht qualitätsmäßiges Holz geliefert würde, das Aemter berechtiget seyn soll, den Holzbedarf auf Kosten des Lieferanten um welchen Preis immer anzukaufen, und den ausgelegten, den Er-

stehungspreis übersteigenden Mehrbetrag aus der Caution, oder auch aus dem sonstigen Vermögen des Ersteher einzubringen. — 7. Der Ersteher wird beim Abschlusse des Lieferungsvertrages seine eingegangene Verbindlichkeit sicherzustellen haben, und zwar durch Verpfändung seiner eigenthümlichen Realität, oder durch Namhaftmachung eines annehmbaren Bürgen, oder durch Hinterlegung eines, dem zehnten Theile der Ersterungssumme gleichkommenden Betrages, oder endlich durch sogleiche Ablieferung einer angemessenen Quantität Holz und Einlassung des dafür entfallenden Vergütungsbetrages bis zur gänzlichen Contractserfüllung. — Für jedes an eines der obgenannten Aemter oder Anstalten gehörig beigelegtes Brennholzquantum wird dem Lieferanten gegen Beibringung der legalen Uebernahmsrecepte, die sogleiche bare Bezahlung auch ohne vorhergegangene buchhalterische Liquidirung aus den betreffenden Cassen und Fonds zugesichert. — 9. Jeder Lieferungunternehmer ist verbunden, vor der Licitation ein Badium von 50 fl. C. M. zu erlegen, welches ihm im Falle, daß von ihm keine Lieferung erstanden würde, gleich nach

der Licitation zurückgestellt, dem Ersteher aber, in so ferne er die im §. 7 bedungene Caution nicht anderswie vollständig erlegen sollte, in diese eingerechnet werden wird. — Es werden indessen auch vorläufige schriftliche Lieferungs-offerte angenommen. — Jedes solche Offert muß versiegelt seyn, bis längstens 10 Uhr Vormittags am Licitationstage beim Subernal-Einreichungsprotocolle übergeben werden, und mit dem Legscheine des k. k. Prov. Cameral-Zahlamtes über das erlegte Badium pr. 50 fl. belegt seyn. — Das Offert muß, nebst Angabe des Namens und Wohnortes des Offerenten und der Erklärung, daß ihm obstehende Lieferungsbedingnisse bekannt sind, die bestimmte Holzquantität, welche, so wie auch die Branche, für welche geliefert werden will, enthalten. — Auch muß der geforderte Vergütungspreis pr. Klafter genau und mit Worten ausgedrückt, und jedes Offert von Außen mit folgender Aufschrift versehen werden: — „Offert des N. N., wegen Lieferung des Brennholzes für die k. k. Behörden, Aemter und öffentlichen Anstalten zu Laibach in der Winterperiode 1847/1848.“ — Laibach am 16. Juni 1847.

Stadt- u. landrechtl. Verlautbarungen.

3. 1031. (2) Nr. 5362.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird der Elisabeth Freiinn v. Pollini, den Franz Freiherrn v. Pollini'schen Gläubigern und dem Johann Bapt. Drobnitsch mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe wider dieselben bei diesem Gerichte Joseph Rudesch, Herrschafts- und Hausbesitzer, die Klage auf Verjährungs-Erklärung des, auf dem hier in der Stadt am alten Markte sub Consc. Nr. 34 liegenden Hause intab. Rauffschillings per 6900 fl. und per 1941 fl. 36 kr., dann des Wohnungsrechtes eingebracht, und um eine Tagsatzung, welche hiemit auf den 27. September 1847 früh 9 Uhr vor diesem Gerichte bestimmt wird, nachgesucht.

Da der Aufenthaltsort der Beklagten, Elisabeth Freiinn v. Pollini, der Franz Freiherrn v. Pollini'schen Gläubiger und des Johann Drobnitsch, diesem Gerichte unbekannt, und weil dieselben vielleicht aus den k. k. Erbländen abwesend sind, so hat man zu deren Vertheidigung, und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advocaten Dr. Joh. Oblak als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechts-sache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Die vorbenannten Beklagten werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Dr. Joh. Oblak, Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Laibach den 12. Juni 1847.

3. 1032. (2) Nr. 5363.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem Dr. Lukas Rodde mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe wider denselben bei diesem Gerichte Joseph Rudesch, Herrschafts- und Hausbesitzer, Klage auf Verjährungs-Erklärung der, auf dem hier in der Stadt am alten Markte sub Consc. Nr. 34 liegenden Hause intab. Urtheile ddo. 4. Juli 1810, per 100 fl. und per 500 fl., eingebracht und um eine Tagsatzung, welche hiemit auf den 27. September 1847 früh 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet wird, gebeten.

Da der Aufenthaltsort des Beklagten, Dr. Lukas Rodde, diesem Gerichte unbekannt, und

weil er vielleicht aus den k. k. Erbländen abwesend ist, so hat man zu dessen Bertheidigung, und auf seine Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten Dr. Johann Oblak als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Der vorbenannte Beklagte wird dessen zu dem Ende erinnert, damit er allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Dr. Oblak, Rechtsbehilfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, insbesondere, da er sich die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Laibach den 12. Juni 1847.

Aemtlige Verlautbarungen.

3. 1028. (3) Nr. 5894/1137.
Concurs - Kundmachung.

Bei der k. k. Steyermärkisch-illyrischen Cameralgefällen-Verwaltung kommt eine Secretärstelle mit dem Jahresgehälte von 1000 fl., und im Vorrückungsfalle eine solche Dienststelle mit dem Gehälte jährlicher 900 fl. oder 800 fl. wieder zu besetzen. — Die Bewerber um einen dieser Dienstposten haben ihre gehörig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis zum 25. Juli 1847 an die k. k. Steyer-illyr. Cameralgefällen-Verwaltung zu leiten, und sich darin über ihr Lebensalter, die juridisch-politischen Studien, die sonstigen Dienst- und Gefällskenntnisse, überhaupt über ihre höhere Vorbildung für den Conceptsdienst bei einer leitenden Gefällen-Landesbehörde, über ihre bisherige Dienstzeit und ein beobachtetes tadelloses Benehmen auszuweisen, auch zugleich anzugeben, ob sie, dann im bejahenden Falle, mit welchem Gefällsbeamten in Steyermark und Sütyrien, und in welchem Grade sie verwandt oder verschwägert sind. — Graz am 11. Juni 1847.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1033. (2) Nr. 1535.
E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte der k. k. Staatsherrschaft Adelsberg werden über Ansuchen der Grundherrschaft Raunach, gegen ihren Unterthan Andreas Dugan von Altdirrenbach, wegen rückständiger Urbargaben, die zur Erwirkung des politischen Abstütungs-

erkenntnisses nöthigen Vorerhebungen gepflogen, und zu diesem Ende seine sämmtlichen Gläubiger aufgefordert, zur Anmeldung und Liquidirung der, aus was immer für einem Rechtsgrunde an ihn zu stellenden Ansprüche, am 19. Juli d. J., um 9 Uhr Vormittag vor diesem Gerichte zu erscheinen.

K. k. Bez. Gericht Adelsberg am 19. Mai 1847.

3. 1023. (2) Nr. 2553.
E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Wippach wird hiemit öffentlich kund gemacht: Es sey über Einschreiten des Anton Mislley von Laibach, in die executive Feilbietung der, dem Franz Mislley von Drehouze, Haus-Nr. 10 gehörigen, der löbl. Herrschaft Wippach dienstbaren, auf 107 fl. gerichtlich geschätzten Realitäten, als: 3 Gem. Antheile per Verzhi, 1 u Zhepini Dolini, 1 u Preski, 1 u Kunouzi, 1 na Sirki, 1 u Skafenki, und 1 u Skirenzi sub Urb. Fol. 903, dann der Braiden Bankouz und Dedniß per sveti Trojizi, sub Bergr. Neg. Fol. 99, Nr. 190, wegen schuldiger 200 fl. c. s. c. gewilliget, und es seyen hiezu die Tagsatzungen auf den 27. Juli, auf den 25. August und auf den 27. September l. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in loco der Realitäten mit dem Anhange bestimmt, daß diese nur bei der dritten Feilbietungstragsatzung unter der Schätzung hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden hieramts eingesehen werden.

Bezirksgericht Wippach am 12. Juni 1847.

3. 1005 (2) Nr. 1454.
E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Senofetsch wird dem unbekannt wo befindlichen Jacob Stampler und seinen gleichfalls unbekanntem Erben bekannt gegeben: Es habe wider sie Michael Stampler von Niederdorf, die Klage auf Zuerkennung des erstzungsweise Eigenthumsrechtes der, zur Herrschaft Senofetsch sub Urb. Nr. 16618 zinsbaren 38 Hube zu Niederdorf unter heutigem Tage hieramts überreicht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagsatzung auf den 20. August l. J., früh 9 Uhr angeordnet wurde. Dieses Gericht, dem der Aufenthalt der Beklagten unbekannt ist, und da dieselben vielleicht aus den k. k. österr. Erbländen abwesend seyn dürften, hat ihnen auf ihre Gefahr und Kosten einen Curator ad actum in der Person des Herrn Franz Bostianschitsch von Senofetsch aufgestellt, mit dem dieser Rechtsgegenstand nach den bestehenden Gesetzen ausgetragen werden wird. Dessen werden die Beklagten mit dem Beisatze verständiger, daß sie diesem Vertreter ihre Rechtsbehilfe rechtzeitig an die Hand zu geben, allenfalls einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, oder selbst hieher zu erscheinen wissen mögen, widrigens diese Streitsache nur mit dem erwähnten Curator durchgeführt werden würde.

K. k. Bezirksgericht Senofetsch am 19. Mai 1847.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 1041. (1)

Nr. 13134.

C u r r e n d e

des kaiserl. königl. illyrischen Guberniums über verliehene Privilegien. — Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat am 11. und am 24. April l. J. in Folge eingelangter hohen Hofkanzlei = Decrete vom 12. und 19. Mai l. J., Zahl 14684 et 16187, im Sinne und nach den Bestimmungen des allerhöchsten Privilegien = Patentes vom 31. März 1832 die nachfolgenden Privilegien verliehen: — Dem Georg Bauherr, geprüften Apotheker, wohnhaft in Wien, Windmühle, Nr. 103, und dem Alois Wenger, bürgerl. Pergament = Fabrikanten, wohnhaft in Wien, Margarethen, Nr. 64, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Verbesserung an der unterm 10. Februar 1840 privilegirten Erfindung in der Erzeugung einer die Hausenblase vollkommen ersetzenden Gallerte (Gelantine). — 2) Dem Johann Kernenka, Harmonikamacher, wohnhaft in Wien, Strozzengrund, Nr. 56, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung in der Verfertigung der Accordeons oder Blasbalg = Harmonika. — 3) Dem Jacob Franz Heinrich Hemberger, Verwaltungs = Director, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 785, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung von Abtheilungs = Hähnen (Robinetts divisionnaires), wodurch das Beleuchtungs = Gas und dessen Consumtion zweckmäßiger und öconomischer als bisher vertheilt werde. — 4) Dem Eduard Schuhmann, Zahnarzt, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 624, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Verbesserung, das künstliche Mineral = Zahnfleisch viel dauerhafter, schöner, und in jeder Beziehung vortheilhafter, als bisher zu bereiten. 5) Dem Anton Kiegler, wohnhaft in Wien, Erdberg, Nr. 64, und dem Carl Böhm, bürgerl. Seifensieder, wohnhaft in Wien, Nikolsdorf, Nr. 17, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Verbesserung in der Seifen = Fabrication, wodurch ein sehr bedeutendes Ersparniß an Holz, Kalk, Salz, Arbeit und Zeit dergestalt erzielt werde, daß in 8 bis 10 Stunden 100 Centner Seife verfertigt werden können, und wodurch besonders die Bereitung von englischer Schmier =, Del = und Marseiller = Seife wesentlich verbessert werde. — 6) Dem Alexander Schöller, k. k. privil. Großhändler, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 863, (Bevollmächtigter ist Dr. Franz Wertsein, nieder. österr.

öffentlicher Agent, wohnhaft in Wien), für die Dauer von fünf Jahren, auf die Entdeckung einer neuen und eigenthümlichen Art, rohe Metallstücke dergestalt auszuscheiden und vorzubereiten, daß hieraus Löffel, Gabeln und jede andere Gattung Metallwaren erzeugt werden. — 7) Dem Johann Stierba, Farbwaren = Fabrikant, wohnhaft in Neuhaus, bei Pottenstein im B. U. B. B. Niederösterreichs, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung, Firnisse in allen Farben auf eine gewisse Art mit einem eigenthümlichen Glanze (Lüstre) herzustellen, welche zum Anstriche der Häuser, Steine, Blechdächer, zum Kalfatern der Schiffe und des Holzes überhaupt sehr vortheilhaft zu verwenden seyen. — 8) Dem Joseph Floswein, Hausinhaber und Schuhmacher, wohnhaft in Klosterneuburg, im B. U. B. B. Niederösterreichs, Nr. 287, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung in der Verfertigung wasserdichter Stiefel und Schuhe, dann in der Zubereitung des hiezu zu verwendenden Leders. — 9) Dem Louis von Drth, wohnhaft in Wien, Leopoldstadt, Nr. 386, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung eines neuen Verfahrens, um organische Substanzen, welche in Fäulniß begriffen sind, zu desinficiren und geruchlosen Dünger daraus herzustellen. — 10) Dem Domenico Pontillo und dem Francesco Pontillo, Handelsleute, wohnhaft in Verona, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Verbesserung des Verfahrens, um aus roher Baumwolle, weißen Zwirn zu erzeugen. — 11) Dem Anton Himmelbauer und Comp., Handlungshaus, wohnhaft in Stockerau, in Nieder = Oesterreich, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung, die gewöhnliche Anschlitt = Seife durch ein neues chemisches Verfahren weit schneller und billiger, als bisher, zu erzeugen. — 12) Dem Anton Nagel, Handschuhmacher, wohnhaft in Wien, Mariahilf, Nr. 76, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung der Pelotten der Bruchbänder, welche in der Wesenheit darin bestehe, daß diese Pelotten nicht ausgestopft, auch nicht von Holz, sondern von ganz leichtem Eisenblech verfertigt, und durch eine Federkraft weich und elastisch gemacht werden. — 13) Dem Julius Schmid, befugten Goldarbeiter, wohnhaft in Wien, St. Ulrich, Nr. 135, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung einer Verfahrungsart, um alle Gattungen echter Gold =, Galanterie = und Bijouterie = Arbeiten von jedem Grade der Reinheit, auf eine wohlfeilere Art, als gewöhnlich zu erzeugen, wobei die Farbe der Ware zugleich an Schönheit und Dauerhaftigkeit

gewinne. — 14) Dem Joseph und Anton Selka, Privilegien-Besitzer, wohnhaft in Wien, Leopoldstadt, Nr. 348, für die Dauer von einem Jahre, auf die Entdeckung, an jeder Briestafel, an jedem Portefeuille und an jedem Buche ein Cylindero- oder Spindel-Uhrwerk in jeder Dimension, an der Außenseite oder inwendig anzubringen. — 15) Dem John Davie Morris Stirling, Landbesitzer, wohnhaft in Blackgrange, in Schottland, derzeit in London, (Bevollmächtigter ist Carl Loosy, Ingenieur, wohnhaft in Wien, Landstraße, Nr. 491), für die Dauer von fünf Jahren, auf die Entdeckung und Erfindung neuer Legirungen und Metallverbindungen, nebst einer Methode, diese sowohl, als andere Metalle zu schweißen. — 16) Dem Joseph Franz von Patruban, k. k. Hofkammer-Beamten, unter der Firma: Joseph Dolleschall, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 424, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung und Verbesserung, durch sehr wohlfeile und gefahrlose Mittel alle Arten schädlicher Thiere, besonders Ungeziefer in Wohnungen und Gärten, sammt den Eiern augenblicklich und für immer zu vertilgen, welche Mittel in den Wohnungen und an den Meubeln, selbst an den feinsten Stoffen und zartesten Farben keine Spur zurücklassen, und auch nach deren Mengung mit frischem Mörtel fortwirken. — Laibach am 9. Juni 1847.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.

Dr. Georg Mathias Sporer,
k. k. Subernalrath.

3. 1054. (1) Nr. 3373. ad Nr. 14,891.

K u n d m a c h u n g

wegen Herstellung des Bahnhofes für die k. k. Staats-Eisenbahn in Brünn. — In Folge hohen Hofkammer-Präsidial-Erlasses vom 20. Mai d. J., Zähl 970 J. E. P., wird die Herstellung der, für den Bahnhof zu Brünn erforderlichen Baulichkeiten im Wege der öffentlichen Versteigerung mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerte an den Mindestfordernden überlassen werden. — Die zur Ausführung kommenden Bauobjecte sind folgende: 1. Hauptgebäude; 2. Personenhalle; 3. Viaduct; 4. Warenmagazine; 5. Manipulationsgebäude; 6. Futtermauern und Einfriedungen; 7. Röhrenleitungscanäle; 8. Unrathscanäle; 9. Wasserabzugscanäle; 10. Drehscheiben-Untermuerung; 11. Bahnkanäle; 12. Auffahrtsrampe für Equipagen. — Die

Herstellung dieser Baulichkeiten wird auf Grundlage von festgesetzten Einheitspreisen, dann der allgemeinen und speciellen Baubedingnisse und der hiefür entworfenen Baupläne bewirkt. Die vorläufig berechneten Baukosten sämmtlicher Objecte betragen zusammen 539.539 fl. 27 kr., C. M., wobei man sich jedoch vorbehält, den Bau der Werkstätte entweder ganz oder nur theilweise ausführen zu lassen. — Die Pläne, die Preistabelle, dann die allgemeinen und speciellen Baubedingnisse, welche bei Ausführung dieses Baues als Richtschnur zu dienen haben, sind in dem Amtlocale der k. k. General-Direction für die Staatseisenbahnen in Wien, Herrngasse Nr. 27, täglich von 8 bis 2 Uhr einzusehen. — Im Allgemeinen haben folgende Bestimmungen zur Wissenschaft und Nachachtung zu dienen: 1. Dieser Stationsbau wird, einschläffig aller dabei vorkommenden Arbeitsleistungen und Materialbeistellungen, in der Art ausgedoten, daß derselbe einem Unternehmer oder einer Unternehmungsgesellschaft, welche letztere von einem Bevollmächtigten repräsentirt werden muß, und deren Mitglieder sich jedenfalls solidarisch zu verpflichten haben, zur Ausführung überlassen werden kann. — 2. Die schriftlichen Offerte, welche bei der k. k. General-Direction der Staatseisenbahnen längstens bis 15. Juli d. J., Mittags 12 Uhr zu überreichen sind, müssen wohl versiegelt und von Außen mit der Ueberschrift: „Anbot zur Herstellung des Bahnhofes in Brünn“, versehen seyn. — Die Offerte haben folgende Punkte zu enthalten: a) Den Percentennachlaß von den bestimmten Einheitspreisen, um welche der Dfferent den Bau zu übernehmen bereit ist, welcher Nachlaß sowohl in Zahlen als Buchstaben ausgedrückt seyn muß. — b) Die ausdrückliche Erklärung, daß der Dfferent die allgemeinen und speciellen Baubedingnisse, die Einheitspreistabelle, die Pläne und sonstigen, diesen Bau betreffenden Urkunden eingesehen, dieselben wohl verstanden und mit seiner Namensfertigung versehen habe, und die darin enthaltenen Bestimmungen pünctlich erfüllen wolle. — c) Wenn der Anbotsleger der General-Direction aus früheren Leistungen nicht ohnehin bekannt seyn sollte, so müßte die Angabe beigefügt werden, ob, und welche Civilbauten der Dfferent bereits ausgeführt habe, dann welche Mittel und Arbeitskräfte demselben zur Herstellung des betreffenden Baues zu Gebote stehen, und endlich d) die eigenhändige Fertigung des Vor- und Familiennamens, mit

Beifügung des Charakters und Wohnortes. — 3) Jedem Anbote muß die ämtliche Bestätigung entweder eines k. k. Provinzial-Cameral-Zahlamtes, oder des Universal-Cameral-Zahlamtes in Wien beigefügt seyn, daß der Dfferent das 5 % Vadium von der vorläufigen Voranschlagssumme von 539.539 fl. 27 kr. C. M., nach Abzug des angebotenen Percenten-Nachlasses, entweder im Baren, oder in annehmbaren und haftungsfreien österr. Staatspapieren, die nach dem Börsenwerthe des, dem Ertragstage vorhergehenden Tages zu berechnen sind, daselbst erlegt habe, oder derselbe muß eine diesem Vadium angemessene, von der k. k. Hof- und n. ö. Kammerprocuratur, oder von einem Fiscalamte in der Provinz, nach §. 230 u. 1374 des a. b. G. B. annehmbar erklärte Sicherstellung dem Dfferte beischließen. — Auf Dfferte, welche den vorstehenden Anforderungen nicht entsprechen, oder in welchen andere, als die festgesetzten Bedingungen gemacht werden, wird keine Rücksicht genommen. — 4. Ueberreichte Anbote werden nicht mehr zurückgegeben, und der Anbotler bleibt bezüglich auf sein Anbot vom Tage der Ueberreichung desselben bis zu der hierüber erfolgten Entscheidung verbindlich; die Verpflichtung des Aarars aber beginnt erst von dem Tage, an welchem von Seite des k. k. Hofkammer-Präsidiums die Genehmigung des Angebotes erfolgt. — 5. Die eingereichten Erklärungen werden an dem oben festgesetzten Tage von einer eigens hiezu bestimmten Commission entseigelt, und hievon nur diejenigen beachtet, welche vorschriftsmäßig verfaßt und mit den nöthigen Beihelfen versehen sind. — Die Entscheidung über die Dfferte erfolgt von Seite des hohen Präsidiums der k. k. allgemeinen Hofkammer, und es wird hierbei denjenigen der Vorzug eingeräumt werden, welche die für das Aerar vortheilhafteste Bedingung enthalten, vorausgesetzt, daß der Dfferent auch vermög seiner persönlichen Eigenschaften und Sachkenntniß die nöthige Bürgschaft gewährt. — 6. Nach erfolgter Genehmigung eines Dffertes wird der Erstehrer unverzüglich davon verständigt und mit demselben der Vertrag abgeschlossen werden; den übrigen Dfferenten hingegen werden die erlegten Vadium und sonstigen Documente zurückgestellt, und dieselben dadurch der übernommenen Verbindlichkeiten in Betreff ihrer Anbote enthoben. — Das von dem Erstehrer des Baues erlegte Vadium wird als Caution zurückbehalten, jedoch demselben gestattet, die

Caution auch auf eine andere Weise zu leisten. — 7. Zur gänzlichen Vollendung des hier in Rede stehenden Baues ist der Termin bis Ende Juli 1848 festgesetzt. — Von der k. k. General-Direction für die Staatsseisenbahnen. — Wien am 16. Juni 1847.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1015. (1) Nr. 6170/1128.

Concurs-Kundmachung.

Im Bereiche dieser k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung ist eine Finanzwach-Commissärsstelle I. Classe, mit dem Jahresgehälte von 600 fl. und den übrigen systemisirten Genüssen, in Erledigung gekommen. — Diejenigen, welche diesen Dienstposten, oder eine hiedurch erledigte Finanzwach-Commissärsstelle II. Classe mit dem Jahresgehälte von 500 fl. zu erlangen wünschen, haben ihre gehörig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. Juli 1847 hierorts einzubringen, und sich darin über die zurückgelegten Studien, über die bisherige Dienstleistung, die erworbenen Gefälls-, Sprach- u. Dienstkenntnisse, dann über die bestandenen Prüfungen, so wie über eine tadellose Moralität auszuweisen und anzugeben, ob, und mit welchem Beamten der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung, oder der unterstehenden Bezirks-Verwaltungen, oder der Finanzwache, dann in welchem Grade sie verwandt oder verschwägert sind. — Von der k. k. st. yerm. illhr. Cameral-Gefällen-Verwaltung. Graß am 17. Juni 1847.

3. 1053. (1) Nr. 5326/727

Kundmachung.

Nachdem die Concurrenz-Behandlung zur Besetzung des erledigten Tabak-Verlags zu Wolfsberg in Kärnten nicht den entsprechenden Erfolg hatte, so wird hiezu neuerdings geschritten, wobei dieselben Bestimmungen aufrecht erhalten werden, welche in der frühern Kundmachung vom 10. December 1846, Nr. 12198, vorkommen, und in der Grazer Zeitung unterm 31. December 1846, Nr. 209, dann 1. und 2. Jänner 1847, Nr. 1 und 2; der Wiener-Zeitung unter 1., 8. und 11. Jänner 1847, Nr. 5, 8, 11; der Laibacher Zeitung am 24., 29. und 31. December 1846, Nr. 154, 155 und 156, dann der Klagenfurter Zeitung am 20., 24. und 27. Jänner 1847, Nr. 6, 7 und 8 eingerückt sind; wornach die dießfälligen Verlagsbewerber ihre versiegelten und gehörig ge-

stämpelten Offerte längstens bis 20. Juli 1847, um 12 Uhr Mittags, im Bureau des Vorstandes der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Klagenfurt zu überreichen haben werden. Die für diesen Verlag vorgeschriebene Caution wird auf 4000 fl. festgesetzt. — Von der k. k. steuermärkisch-illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung. Graz am 4. Juni 1847.

Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingnisse können hiergerichts eingesehen und hievon Abschriften behoben werden.

Bezirksgericht Gottschee am 26. Mai 1847.

3. 1049. (1) Nr. 1310.

E b i c t.

Von der Bezirksobrigkeit Haasberg, Adelsberger Kreises in Krain, werden nachstehende, am 14. Mai 1847 am Assentplatze zu Adelsberg nicht erschienene Individuen, als: Johann Meden von Seuscheg, Nr. 10; Lukas Terschen von Scherauniz, Nr. 30; Mathias Meden, von Bigaun Nr. 8; Franz Schebenik, von Oberplanina Nr. 92; Martin Eschentschur, von Jakobowitz Nr. 19, und Anton Schemrou, von Gernuth Nr. 23, mit dem Befehle vorgeladen, daß sie sich binnen 4 Monaten sowieweit hierorts zu melden und ihr Ausbleiben zu rechtfertigen haben, als sie widrigens nach den dießfalls bestehenden Befehlen behandelt werden würden.

Bezirksobrigkeit Haasberg am 18. Juni 1847.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1048. (1) Nr. 1710.

E b i c t.

Das gefertigte Bezirksgericht macht bekannt: Es sey über Anlangen des Franz Wischitsch von Triest, die, mit dem Bescheide vom 11. Mai l. J., Nr. 1329, bewilligte Feilbietung, wegen geschehener Befriedigung sistirt worden.

K. K. Bezirksgericht Prem zu Feistritz am 18. Juni 1847.

3. 1044. (1) Nr. 1409.

E b i c t.

Vom Bez. Gerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Andreas Kurre von Bresowitz, wider Georg Krall von Unterteutschau, in die Licitation des in Unterteutschau sub C. Nr. 18 und Rect. Nr. 1162 liegenden, dem Herzogthume Gottschee dienstbaren, auf 150 fl. geschätzten Untersassels sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, wegen nicht zugehaltenen Licitationsbedingnissen gewilliget, und hiezu die Tagsetzung auf den 15. Juli l. J., um 10 Uhr Vormittags, in loco Unterteutschau mit dem Befehle angeordnet worden, daß dieses Untersassel zwar um den frühern Meißbot pr. 400 fl. ausgerufen, bei keinem gleichen oder höhern Anbote aber um jeden Preis würde hintangegeben werden. — Grundbuchsextract,

3. 1000. (2)

E b i c t.

Nr. 1455.

Vom k. k. Bezirksgerichte Senofetsch wird dem unbekannt wo befindlichen Lucas Skamperl und seinen gleichfalls unbekanntem Erben bekannt gegeben:

Es habe wider sie Michael Skamperl von Niederdorf die Klage auf Zuerkennung des ersizungsweisen Eigenthumsrechtes der, zur Herrschaft Senofetsch sub Urb. Nr. 176/17 zinsbaren 1/8 Hube zu Niederdorf, unter heutigem Tage hieramts überreicht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagsetzung auf den 20. August l. J., Vormittags 9 Uhr, angeordnet wurde. Dieses Gericht dem der Aufenthalt der Beklagten unbekannt ist, und da dieselben vielleicht aus den k. k. österreichischen Erbländern abwesend seyn dürften, hat ihnen auf ihre Gefahr und Kosten einen Curator ad actum in der Person des Herrn Franz Bostianschitsch aufgestellt, mit dem dieser Rechtsgegenstand nach den bestehenden Befehlen ausgetragen werden wird.

Dessen werden die Beklagten mit dem Befehle verständiget, daß sie diesem Vertreter ihre Rechtsbehelfe rechtzeitig an die Hand zu geben, allenfalls einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, oder selbst hierher zu erscheinen wissen mögen, widrigens diese Streitsache mit dem erwähnten Curator durchgeführt werden würde.

K. K. Bez. Gericht Senofetsch am 19. Mai 1846.

3. 1034. (2)

E b i c t.

Nr. 1706.

Vom Bezirksgerichte der k. k. Staats Herrschaft Adelsberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey in der Executionssache der Herrschaft Prem, gegen Joseph Emerdu, Hubenbesiznachfolger des Joh. Emerdu, wegen rückständigen Zehentpachtzinses pr. 209 fl. 56 kr. c. s. c., in die executive Feilbietung der, noch auf Johann Emerdu vergewährten, in Kal gelegenen, der Herrschaft Raunach sub Urb. Nr. 80 dienstbaren, gerichtlich auf 1879 fl. 20 kr. geschätzten kaufrechtlichen drei Viertel Hube gewilliget, und deren Vornahme in Kal auf den 20. Juli, 20. August und 20. September d. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr mit dem Anhang festgesetzt worden, daß die Realität bei der dritten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden würde, wenn sie nicht früher wenigstens um denselben an Mann gebracht werden könnte.

Die Licitationsbedingnisse, wornach unter andern jeder Licitant von dem Schätzungswerthe 10% als Badium zu erlegen haben wird, der Grundbuchs-extract und das Schätzungsprotocoll können hieramts eingesehen, oder in Abschrift erhoben werden.

K. K. Bez. Gericht Adelsberg am 6. Juni 1847.